

Verordnung des Marktes Kirchenthumbach über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeankleinverordnung - HAV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungssetzunges (LStVG) erläßt der Markt Kirchenthumbach folgende

Verordnung

§ 1 Anleinpflicht

- (1) Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen innerhalb des bebauten Gemeindegebietes und der Gemeindeteile sowie aller Geh-, Rad- und Wanderwege ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

§ 2 Ausnahmen

Diese Anleinpflicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, Hunde im jagdlichen Einsatz, sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet.